

Anzeige über die Verlegung einer Fahrschule Zweigstelle

Name der Fahrschule/ Zweigstelle _____

Vorname, Name _____

Geburtsdatum, Geburtsort _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Hiermit zeige ich an, dass ich meine Fahrschule/ Zweigstelle verlege,

bisherige Anschrift _____

neue Anschrift _____

vorgesehene Ausbildungsklassen _____

die Änderung soll erfolgen ab _____

Angaben über die Ausstattung des Unterrichtsraumes:
nach Anlage 2 (zu § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz – DV-FahrIG)

Folgende Unterlagen habe ich dem Antrag beigelegt:

- einen maßstabsgerechten Plan des Unterrichtsraumes
- einen Mietvertrag
- eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Lehrfahrzeuge, bzw. eine Erklärung ob Veränderungen zu der bisherigen Aufstellung bestehen
- eine Aufstellung der zur Verfügung stehenden Lehrmittel

Ich versichere, dass die Lehrmittel vollständig vorhanden sind und die entsprechenden Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen. Ich versichere weiterhin, dass der Unterricht nicht durch äußere Einflüsse (z.B. Schall, Abgase) gestört wird und dass die Licht-, Belüftungs- und Heizverhältnisse einen ordnungsgemäßen Unterricht zulassen.

Ort, Datum

Unterschrift

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-DSGVO

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

Welche Daten werden verarbeitet?

Für die Erteilung einer Fahrschul-/Zweigstellenerlaubnis, einschließlich deren Überwachung, werden Angaben zu Ihrer Person verarbeitet. Weiterhin unterliegen Ihre Daten zur Fahrerlaubnis, Ihrer Eignung und Zuverlässigkeit der Verarbeitung. (§§ 18, 22, 27, 51, 59 Abs. 3 FahrIG, ggf. § 7b BKrFQG)

Für die Durchführung und den Abschluss des Antragsverfahrens erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Welcher Fachbereich kann Fragen zum Antragsverfahren beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
SG Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen
Beelitzer Tor 7-9
14943 Luckenwalde

Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Wofür werden meine Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, damit Ihr Antrag auf Erteilung einer Fahrschul-/Zweigstellenerlaubnis bearbeitet werden kann. Damit verbunden ist die Prüfung Ihrer Eignung und Zuverlässigkeit. Mit dem Antragsverfahren ist die Zahlungsabwicklung, Speicherung im örtlichen Fahrlehrerregister und die Übermittlung an andere Einrichtungen verbunden. Darüber hinaus werden Ihre Daten zur Wahrnehmung der Aufsichts- und

Kontrollbefugnis (Überwachung) verarbeitet. (§§ 18, 22, 27, 51, 57, 59 Abs. 3 FahrIG, § 5 Abs. 2 BbgDSG, ggf. § 7b BKrFQG)

An wen werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- ggf. Landkreis Teltow-Fläming – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung mittels Kostenbescheid erfolgt

Im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollbefugnis (Überwachung) werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- ggf. bei Mehrfachzuständigkeiten an die weitere zuständige Behörde (§ 60 Abs. 2 FahrIG)
- Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) e. V. zur Durchführung von Überwachungen nach dem Fahrlehrergesetz (§ 51 Abs. 1 FahrIG, Runderlass MIL vom 24.02.2016, ggf. § 7b Abs. 3 S. 1 BKrFQG)
- ggf. anderen (Bußgeld-) Behörden/Gerichte zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie für Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des Fahrlehrergesetzes oder deren Ausführungsvorschriften (§ 61 FahrIG)
- ggf. Landkreis Teltow-Fläming – Straßenverkehrsamt/Bußgeldstelle – bei Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BbgDSG)

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes geboten ist.

Die Daten werden aus dem örtlichen Fahrlehrerregister des Landkreises Teltow-Fläming wie folgt gelöscht:

- fünf Jahre nach Erlöschen/Beendigung der Fahrschul-/Zweigstellenerlaubnis gelöscht. (§§ 67 Satz 1 Nr. 3, 59 Abs. 3 Nr. 4/6 FahrIG)
- ansonsten nach amtlicher Mitteilung über den Tod des Eingetragenen (§ 67 Satz 1 Nr. 4 FahrIG)

Welche Rechte habe ich?

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten. Sollten Daten über Ihre Person falsch oder nicht mehr aktuell sein, dürfen Sie deren Berichtigung verlangen. Sie können außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung. (Art. 15 ff. EU-DSGVO)

Kann ich eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten widerrufen?

Soweit Daten erhoben werden, für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt (z. B. Ihre Telefonnummer), können Sie jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung

widerrufen. Sie können Ihre Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen, Beelitzer Tor 7-9 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an die 03371/608-9061 zu übermitteln. (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

Kann ich mich beschweren?

Es besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Muss ich meine Daten angeben und was passiert, wenn ich das nicht tue?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung und Speicherung im örtlichen Fahrlehrerregister gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. (§§ 18, 22, 27 FahrIG)

Wo werden über mich Informationen eingeholt?

Zur Prüfung Ihrer Berechtigung zur selbstständigen Ausbildung von Fahrschülern oder Ausbildung durch beschäftigte Fahrlehrer, werden ggf. Auskünfte bei der zuvor zuständigen oder einer weiteren zuständigen Behörde eingeholt. (§§ 50 Abs. 2 Nr. 2/Nr. 4, 60 Abs. 2 FahrIG)

Zur Prüfung Ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit werden im Einzelfall Auskünfte aus den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholt. Auskünfte aus diesen Registern (Zentrales Fahrerlaubnisregister, Fahreignungsregister, ggf. europäisches Führerscheininformationssystem RESPER) erhalten nur berechtigte Stellen und der Betroffene selbst. (§ 30 Abs. 2 StVG, § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV)

Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Ich, Frau/Herr _____, geb. am _____ ;
habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift